

## **EREV-Positionspapier zu Verhandlungen und Vereinbarungen nach §§ 78 a ff SGB VIII \*)**

### **Vorbemerkungen**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beabsichtigt, eine Evaluation der Umsetzung der §§ 78 ff SGB VIII (Bestandsaufnahme, Vergleich der verschiedenen Praktiken, Ableitung von Handlungsbedarf) in Auftrag zu geben.

Der Gesetzgeber hat für den Abschluss von Vereinbarungen über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78 a ff SGB VIII das **Vereinbarungsprinzip** z.B. durch den Wegfall des Selbstkostendeckungsprinzips zugunsten der **Prospektivität von Leistungsentgelten** konkretisiert. Die Träger der Jugendhilfe haben einen gesetzlichen Anspruch auf den Abschluss von Vereinbarungen.

Um der spezifischen Situation und Interessenlage des jeweiligen Leistungsanbieters und des örtlich zuständigen Kostenträgers in besonderer Weise Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen bewusst auf der **örtlichen Ebene** angesiedelt.

Die Regelungen der §§ 78 a ff SGB VIII gehen – im Unterschied zu den Leistungen der Kranken- und der Pflegeversicherung und stärker auch als im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem BSHG – nicht von gesetzlich vorgegebenen Standardleistungen aus, sondern von der **bedarfsgerechten Hilfe im Einzelfall**.

Auf der Grundlage der mittlerweile dreijährigen Erfahrungen seiner Mitgliedseinrichtungen mit der Umsetzung der §§ 78 a ff SGB VIII fordert der EREV als Bundesfachverband – unter Berücksichtigung länder- und kommunenspezifischer Unterschiede – die Einhaltung folgender aus seiner jugendhilfepolitischen Sicht unverzichtbarer Standards:

### **Die Leistungsbeschreibung ist Grundlage der Entgeltvereinbarung!**

Jeder Einrichtungsträger bestimmt nach dem Grundsatz der Bedarfsdeckung und dem Individualisierungsprinzip selbständig Inhalt, Umfang und Qualität seiner Leistungsangebote. Entscheidend ist zunächst allein die Leistung.

Auf dieser Grundlage werden zwischen Einrichtungsträger und öffentlichem Jugendhilfeträger Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen ausgehandelt. Freien Trägern steht im Konfliktfall der Weg zur Schiedsstelle offen.

## Keine Leistungs- und Entgeltvereinbarungen ohne Qualitätsentwicklungsvereinbarung!

Der Gesetzgeber hat in § 78 b Abs. 1 SGB VIII neben der Leistungs- und Entgeltvereinbarung ausdrücklich den Abschluss einer Vereinbarung über „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ vorgeschrieben.

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung gewährleistet die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der vereinbarten Leistungen durch alle Beteiligten, vor allem durch die Leistungsberechtigten. Jeder Einrichtungsträger bestimmt unter Beachtung des jeweiligen Rahmenvertrages selbständig Inhalt und Umfang seines Qualitätsmanagements und handelt auf dieser Grundlage die Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger aus. Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Bewilligung (Hilfeplanung) und Durchführung der Hilfen ist die Entwicklung der Qualität eine gemeinsame Aufgabe von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Qualität soll so definiert und entwickelt werden, dass **junge Menschen und ihre Familien** als Adressaten im **Mittelpunkt** der Leistungsangebote stehen und ihre **umfangreiche Beteiligung** an den Hilfeprozessen gesichert ist (siehe dazu Empfehlungen des EREV zum Qualitätsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe in: EREV Schriftenreihe 2/1999).

## Einrichtungsspezifische Besonderheiten sind bei Entgelten zu berücksichtigen!

Die spezifische Kostenstruktur eines Einrichtungsträgers ist bei den Entgeltvereinbarungen zu berücksichtigen, d.h. voraussichtlich **zukünftig notwendige Aufwendungen** des Einrichtungsträgers – unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung – bilden auch bei prospektiven Leistungsentgelten die **Untergrenze** des zu vereinbarenden Entgelts.

Die Vorgabe eines Kostenrahmes oder das Verlangen einer Eigenleistung des Einrichtungsträgers durch den öffentlichen Jugendhilfeträger entbehren der gesetzlichen Grundlage.

Die sich aus Tarifverträgen bzw. entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelungen ergebenden Verpflichtungen des Einrichtungsträgers gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind in der Entgeltvereinbarung zu berücksichtigen (Recht der Kirche und ihrer Verbände auf Selbstverwaltung und Tarifautonomie, Art. 140 GG, Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung).

Grundsätzlich – auch bei Verhandlungen durch Kommissionen (§ 78 e Abs. 3 SGB VIII) – ist der Einrichtungsträger als unmittelbarer Vereinbarungspartner Verhandlungsführer. Dabei unterstützen ihn die Spitzen- und Fachverbände.

## Die Landesjugendämter sind in die Verhandlungen einzubeziehen!

Die Landesjugendämter (LJÄ) bzw. in einigen Bundesländern vergleichbare Behörden sind als überörtliche Jugendhilfeträger u.a. zuständig für die fachliche Beratung der örtlichen Träger, die Förderung der Zusammenarbeit sowie den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Dieser soll durch Erteilung einer Betriebserlaubnis, örtliche Prüfungen und Meldepflichten gewährleistet werden (§ 85 Abs. 2 SGB VIII).

Weiterhin sind die LJÄ an der Erarbeitung der Rahmenverträge zu beteiligen (§ 78 f SGB VIII). Aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgabe sind die LJÄ ein wichtiger Garant für Fachlichkeit und Qualitätsstandards (Personalschlüssel, Personalqualifikation, bauliche Standards etc.) in der Jugendhilfe und sollten deshalb in die Verhandlungen zum Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen einbezogen werden.

### **Gesetzeskonforme Umsetzung!**

**Grundsätzlich hält der EREV die vom Gesetzgeber mit den Regelungen zu den §§ 78 a ff SGB VIII beabsichtigte Zielsetzung einer Transparenz von Leistung, Qualität und Kosten für richtig.**

Neben dem daraus resultierenden erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand sowohl für die öffentlichen Jugendhilfeträger als auch für die Einrichtungsträger ist jedoch insbesondere die vielerorts praktizierte Umsetzung zu kritisieren:

Rahmenverträge sind in einigen Bundesländern so eng gefasst, dass kaum noch Raum für eine einrichtungsindividuelle Vereinbarung bleibt.

Öffentliche Jugendhilfeträger bestehen trotz Einführung von Wettbewerbselementen vielfach auf hoheitlichen Steuerungselementen, indem sie

- Einfluss auf die inhaltlichen Angebote der Einrichtungsträger zu nehmen versuchen,
- normierte Leistungsbeschreibungen vorgeben,
- Entgelte für nicht vergleichbare Leistungsangebote zu normieren versuchen,
- das aus der Prospektivität von Entgelten resultierende betriebswirtschaftliche Risiko der Einrichtungsträger nicht zu berücksichtigen bereit sind etc.,
- das Vergaberecht (Ausschreibungen) anwenden, ohne dass hierfür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

**Der EREV fordert eine gesetzeskonforme Einhaltung und Umsetzung der Vorschriften der §§ 78 a ff SGB VIII durch die zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger.**

Hannover, den 14. März 2002

---

\*) Im Fachausschuss Jugendhilfepolitik erarbeitetes und von Vorstand und Fachbeirat am 7. März 2002 verabschiedetes Positionspapier. Auf die in der EREV-Schriftenreihe Heft 3/2001 erschienene „Arbeitshilfe für Verhandlungen und Vereinbarungen sowie Schiedsstellen- und Gerichtsverfahren nach §§ 78 a ff SGB VIII“ wird hingewiesen.